

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1871

vom 15. Dezember 2009

Gemeinde Oberdorf, Mutation "Altersheim Gritt" zu den Zonenvorschriften Landschaft und Siedlung und Aufhebung der Quartierplanvorschriften "Altersheim Gritt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 23. Juni 2009 die Mutation "Altersheim Gritt" zu den Zonenvorschriften Landschaft und Siedlung und die Aufhebung der Quartierplanvorschriften "Altersheim Gritt" beschlossen. Gleichzeitig ist für das Areal des Altersheims Gritt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe festgelegt worden. Mit der Aufhebung der Quartierplanvorschriften und der Zuweisung des Areals zur Zone für öffentliche Werke und Anlagen kann für das Altersheim, das teils in Oberdorf und teils in Niederdorf liegt, ein Umbauprojekt realisiert werden, das organisatorische Verbesserungen im Zwischentrakt ermöglicht. Gleichzeitig werden damit die zonenrechtlichen Bestimmungen für das Altersheim an jene in Niederdorf angeglichen, wo jetzt schon die Zone für öffentliche Werke und Anlagen gilt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 9. September 2009 unterbreitet der Gemeinderat Oberdorf den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und erläutert darin, dass das aufgrund des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Raumplanungsgesetzes durchzuführende Informations- und Mitwirkungsverfahren vergessen worden ist.

Der Gemeinderat erläutert im Planungsbericht, dass die Planungsmassnahme im öffentlichen Interesse sei und sich auf selbstverständliche raumplanerische Gegebenheiten stütze. So seien im Beschlussverfahren in der Einwohnergemeindeversammlung und im darauf folgenden Auflageverfahren keine Einwände oder Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Durchführung eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens nicht zu einer Änderung der Planung geführt hätte.

Der Regierungsrat hält fest, dass in § 7 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) das Mitwirkungsverfahren als Pflicht der mit Planungsaufgaben betrauten Behörden festgelegt ist. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind die Entwürfe zu den Richt- und Nutzungsplänen öffentlich bekannt zu machen. So soll die Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Im vorliegenden Fall wurde die Durchführung dieses Mitwirkungsverfahrens von der Planungsbehörde unterlassen, wodurch der Bevölkerung die Möglichkeit der Teilnahme an der Willensbildung versagt blieb. Obwohl dies gegen den Wortlaut von § 7 RBG verstösst, ist im vorliegenden Fall dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um eine Mutation handelt, welche auf die Allgemeinheit keinen grossen Einfluss hat. Bei der vorliegenden Mutation zum Altersheim Gritt geht es in erster Linie darum, den geplanten Umbau zur Umsetzung

des "Alterskonzeptes Waldenburgertal" vornehmen zu können. Durch die Anpassung der zonenplanerischen Regelungen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberdorf an jene der ebenfalls ins Projekt involvierten Gemeinde Niederdorf wird dies ermöglicht.

Im Mutationsprojekt geht es um die Anpassung der geltenden raumplanerischen Bestimmungen an die gelebten Gegebenheiten. Entsprechend sind weder bei der Einwohnergemeindeversammlung noch beim darauf folgenden Auflageverfahren Einwände erhoben worden. Obwohl im vorliegenden Fall das Mitwirkungsverfahren vorschriftswidrig nicht durchgeführt worden ist, kann der Regierungsrat im Sinne einer Ausnahme zufolge der vorliegenden Sachlage die beschlossene Mutation genehmigen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 23. Juni 2009 beschlossene Mutation "Altersheim Gritt" zu den Zonenvorschriften Landschaft und Siedlung und die Aufhebung der Quartierplanvorschriften "Altersheim Gritt" werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/ZPL/0/12, 47/ZPS/3/2, 47/ZRS/4/3 und 47/LES/2/2 (Mutation "Altersheim Gritt" zu den Zonenplänen Landschaft und Siedlung, Ergänzung § 8a zum Zonenreglement Siedlung und Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementtexts.
 3. Aufgehoben werden die Quartierplanvorschriften "Altersheim Gritt" (Inventar-Nr. 47/QP/2/0 und 47/QR/2/0, Regierungsratsbeschluss Nr. 703 vom 8. März 1988)
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli+Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 14, 4410 Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Wald
- Amt für Geoinformation
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin